

# RS OGH 1991/2/14 7Ob2/91, 7Ob9/91, 7Ob1013/92, 7Ob1019/92, 7Ob118/00d, 7Ob5/01p, 7Ob74/01k, 7Ob286/0

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1991

## Norm

AUVB 1965 Art2 Z1

Basler AUVB 1989 Art6 Z2

AUVB 1996 Art6 Z2

VersVG §179

## Rechtssatz

Dass eigenes Verhalten zum Unfall beitragen, ihn sogar herbeiführen kann, ist in der Unfallversicherung nicht zweifelhaft. Dabei wird zwar ein gewolltes und gesteuertes Verhalten des Versicherungsnehmers nicht als Unfallereignis angesehen werden können, ein Unfall liegt dagegen aber bei einem Vorgang vor, der vom Versicherten bewusst und gewollt begonnen und beherrscht wurde, sich dieser Beherrschung aber durch einen unerwarteten Ablauf entzogen und nunmehr schädigend auf den Versicherten eingewirkt hat. (Hier: Stolpern bei einem Sprint beim Tennis).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2/91

Entscheidungstext OGH 14.02.1991 7 Ob 2/91

Veröff: VersRdSch 1992,383 = RdW 1992,177

- 7 Ob 9/91

Entscheidungstext OGH 11.07.1991 7 Ob 9/91

Beisatz: Hier: "Pressball beim Fußballspielen". (T1)

Beisatz: Der Umstand, dass zwischen dem Kläger und dem Gegner kein direkter Körperkontakt bestanden hat, ist nicht entscheiden. Auf die Dauer des Zweikampfes kommt es ebenfalls nicht an. (T2)

Veröff: VersR 1991,1315 = VersRdSch 1991,28 = VersR 1992,1247

- 7 Ob 1013/92

Entscheidungstext OGH 11.06.1992 7 Ob 1013/92

nur: Ein Unfall liegt dagegen aber bei einem Vorgang vor, der vom Versicherten bewusst und gewollt begonnen und beherrscht wurde, sich dieser Beherrschung aber durch einen unerwarteten Ablauf entzogen und nunmehr schädigend auf den Versicherten eingewirkt hat. (T3)

Veröff: VersRdSch 1992,400

- 7 Ob 1019/92

Entscheidungstext OGH 11.06.1992 7 Ob 1019/92

nur T3; Beisatz: Hier: Achillessehnenriss während der normalen Laufbewegung des Versicherten stellt keinen Unfall dar. (T4)

Veröff: VersRdSch 1992,404

- 7 Ob 118/00d

Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 118/00d

Beisatz: Mit dem Aufschlag beim Tennisspielen ist keine "plötzliche ungewöhnliche Kraftanstrengung" iS der Versicherungsbedingungen verbunden. (T5)

- 7 Ob 5/01p

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 5/01p

nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Art 6 Z 3 Basler AUVB 1989. (T6)

Beisatz: Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte seinen Fuß in der Eile auf eine Bordsteinkante setzt und dann umknickt. (T7)

Beisatz: Kein Unfall, wenn der Versicherte beim Fußballspielen eine Drehbewegung macht, um einem Ball nachzulaufen, wodurch es zu einem Achillessehnenriss kam, ohne dass eine Fremdeinwirkung vorliegt, der Fuß des Versicherten auch nicht über die normale Haftung auf dem Fußboden fixiert war und er nicht in einer Bodenunebenheit hängen blieb. (T8)

- 7 Ob 74/01k

Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 74/01k

nur T3; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Art 6 Z 2 AUVB 1996. (T9)

Beisatz: Unfall liegt vor, wenn der Versicherte den Inhalt eines kleineren Fasses in ein größeres Fass umleeren will, ihm dabei das kleinere Fass ausrutscht und er beim Versuch, es aufzufangen, indem er mit dem Arm nachfasste, einen Riss der Bizepssehne erleidet. (T10)

- 7 Ob 286/02p

Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 286/02p

Vgl auch; Beisatz: Ein Direktkontakt mit dem verletzten Körperteil ist nicht erforderlich. (T11)

Beisatz: Hier: Abrutschen von einem Stockerl, wodurch es beim Aufprall auf den Boden zu einer Knieverletzung kam. (T12)

- 7 Ob 224/07b

Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 224/07b

Auch; Beisatz: Hier: Durch das Stolpern an einer Baumwurzel beim Joggen wurde der Außenmeniskus des rechten Kniegelenks der Klägerin „plötzlich von außen“ (Art 6.1 AUVB) unmittelbar beeinflusst, sodass insoweit vom Vorliegen eines Versicherungsfalles auszugehen ist. (T13)

- 7 Ob 172/12p

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 172/12p

Beisatz: Hier: Achillessehnenruptur bei einem Strandlauf. (T14)

Auch Beis wie T4

- 7 Ob 78/16w

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 7 Ob 78/16w

Auch

- 7 Ob 79/16t

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 79/16t

Auch; Beisatz: Hier: Allmähliche Änderung der Witterungs? und Umweltbedingungen anlässlich einer hochalpinen Bergtour, die objektiv nicht ungewöhnlich waren. (T15); Veröff: SZ 2016/101

- 7 Ob 213/16y

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 213/16y

Auch; Beisatz: Hier: Anstoß mit dem Fuß gegen eine Sprossenwand beim Hallenfußball. (T16)

- 7 Ob 57/17h

Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 57/17h

Auch; Beisatz: Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis liegt vor, wenn Kräfte auf den Körper einwirken, die außerhalb des Einflussbereichs des eigenen Körpers liegen. Das von außen wirkende Ereignis beim Sturz ist der Aufprall und zwar unabhängig von der Ursache. (T17)

- 7 Ob 178/21h

Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 178/21h

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0082008

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

29.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)